



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/01096**
Datum: 11.08.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Peinhardt, Ulrich
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	30.09.2015	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage des Stadtrates Ulrich Peinhardt zu den LQE- Verhandlungen

1. In der Mitteilung zur Sitzung des Stadtrates am 24.06.2015 Betreff: Standards LQE Kita wurde mitgeteilt, dass die LQE Verhandlungen bis zum 31.12.2015 ausgesetzt werden. Bis dahin gelten Übergangsvereinbarungen in den festgelegt ist, dass die monatlichen Kosten auf Grundlage der (Verwendungsnachweise) des Jahres 2014 erstattet werden.
Für 2015 ist mit ca. 10% höheren Kosten im Vergleich zu 2014 zu rechnen (Tariferhöhung, Inflation, neue Hortrichtlinie).
Bis wann wird diese Differenz durch die Stadt ausgeglichen um die Zahlungsfähigkeit der Träger nicht zu gefährden.
2. Träger die in 2015 eine LQE Vereinbarung geschlossen haben, erhalten erst ab Bescheid-Erteilung die verhandelten Entgelte.
Bis wann wird diese Differenz „LQE-Entgelt“ – „Kostenermittlung aus 2014“ ausgeglichen um die Zahlungsfähigkeit der Träger nicht zu gefährden.
3. Die Träger müssen jedes Jahr Fristgerecht Verwendungsnachweise erbringen, jedoch schafft es die Verwaltung nicht, diese zeitnah zu bearbeiten. Derzeit warten Träger noch auf den Bescheid zum Verwendungsnachweis 2012.
Dadurch können sich Verfahrens- und Abrechnungsfehler über Jahre fortsetzen.
Laut „Richtlinie über die Finanzierung der ... Kindertageseinrichtungen ... der Stadt Halle (Saale) gemäß §11(4) KiFöG“ von 2008 §8.4 Abs (1). Ist geregelt, dass die Stadt bis zum 31.03. des Folgejahres diese Bescheide durch die Stadt zu erstellen sind. (Bspw. Abrechnungsjahr 2013, Verwendungsnachweis bis 31.6.2014 durch Träger, Bescheid ergeht bis zum 31.03.2015 durch Stadt)
Welche Strategie hat die Verwaltung um diesen Abarbeitungs-Stau zu beheben?

4. Sind bereits Zahlungsausfälle durch Träger aufgetreten? Bestehen offene Forderungen der Stadt gegenüber den Trägern oder andersrum. Bitte eine tabellarische Aufstellung der entsprechenden Kostenstellen anfügen.
5. Bei den LQE Verhandlungen für 2015 kam es verwaltungsseitig zu vielen Verzögerungen und Problemen.
Wie stellt die Verwaltung sicher, dass jeder Träger für 2016 zum 01.01.2016 eine abgeschlossene LQE-Vereinbarung hat bzw. haben könnte?
6. Wie ist der aktuelle Status der LQE-Verhandlungen beim EB Kita. (Wie viele Einrichtungen haben eine abgeschlossene LQE-Vereinbarung)
7. Mit der Novellierung des KiFöG 2013 ist die „Richtlinie über die Finanzierung der ... Kindertageseinrichtungen ... der Stadt Halle (Saale) gemäß §11(4) KiFöG“ von 2008 nicht mehr gültig.
Wird es eine Neufassung dieser Richtlinie geben? Wenn Ja wann? Und wird diese dem Rat vorgelegt?
8. In §6.1 Abs. 6: technisches Personal dieser Richtlinie wurden 2 alternative Abrechnungsformen zur Auswahl gestellt (pro Einrichtung oder pro 100 Kinder).
Warum wird ab 2016 die Wahlmöglichkeit (pro 100 Kinder) gestrichen (LQE Verhandlung).
Wie stellt sich die Verwaltung vor, wie mit bestehenden Alt-Verträgen umgegangen werden soll (Kündigungsschutz usw.)



Sitzung des Stadtrates am 25.11.2015

Betreff: Anfrage des Stadtrates Ulrich Peinhardt zu den LQE- Verhandlungen

Vorlagen-Nummer: VI/2015/01096

TOP: 10.4

Fragestellung:

1. In der Mitteilung zur Sitzung des Stadtrates am 24.06.2015 Betreff: Standards LQE Kita wurde mitgeteilt, dass die LQE Verhandlungen bis zum 31.12.2015 ausgesetzt werden.
Bis dahin gelten Übergangsvereinbarungen in den festgelegt ist, dass die monatlichen Kosten auf Grundlage der (Verwendungsnachweise) des Jahres 2014 erstattet werden.
Für 2015 ist mit ca. 10% höheren Kosten im Vergleich zu 2014 zu rechnen (Tariferhöhung, Inflation, neue Hortrichtlinie).
Bis wann wird diese Differenz durch die Stadt ausgeglichen um die Zahlungsfähigkeit der Träger nicht zu gefährden.
2. Träger die in 2015 eine LQE Vereinbarung geschlossen haben, erhalten erst ab Bescheid-Erteilung die verhandelten Entgelte.
Bis wann wird diese Differenz „LQE-Entgelt“ – „Kostenermittlung aus 2014“ ausgeglichen um die Zahlungsfähigkeit der Träger nicht zu gefährden.
3. Die Träger müssen jedes Jahr Fristgerecht Verwendungsnachweise erbringen, jedoch schafft es die Verwaltung nicht, diese zeitnah zu bearbeiten. Derzeit warten Träger noch auf den Bescheid zum Verwendungsnachweis 2012.
Dadurch können sich Verfahrens- und Abrechnungsfehler über Jahre fortsetzen.
Laut „Richtlinie über die Finanzierung der ... Kindertageseinrichtungen ... der Stadt Halle (Saale) gemäß §11(4) KiFöG“ von 2008 §8.4 Abs (1). Ist geregelt, dass die Stadt bis zum 31.03. des Folgejahres diese Bescheide durch die Stadt zu erstellen sind. (Bspw. Abrechnungsjahr 2013, Verwendungsnachweis bis 31.6.2014 durch Träger, Bescheid ergeht bis zum 31.03.2015 durch Stadt)
Welche Strategie hat die Verwaltung um diesen Abarbeitungs-Stau zu beheben?
4. Sind bereits Zahlungsausfälle durch Träger aufgetreten? Bestehen offene Forderungen der Stadt gegenüber den Trägern oder andersrum. Bitte eine tabellarische Aufstellung der entsprechenden Kostenstellen anfügen.
5. Bei den LQE Verhandlungen für 2015 kam es verwaltungsseitig zu vielen Verzögerungen und Problemen.
Wie stellt die Verwaltung sicher, dass jeder Träger für 2016 zum 01.01.2016 eine abgeschlossene LQE-Vereinbarung hat bzw. haben könnte?
6. Wie ist der aktuelle Status der LQE-Verhandlungen beim EB Kita. (Wie viele Einrichtungen haben eine abgeschlossene LQE-Vereinbarung)
7. Mit der Novellierung des KiFöG 2013 ist die „Richtlinie über die Finanzierung der ... Kindertageseinrichtungen ... der Stadt Halle (Saale) gemäß §11(4) KiFöG“ von 2008 nicht mehr gültig.

Wird es eine Neufassung dieser Richtlinie geben? Wenn Ja wann? Und wird diese dem Rat vorgelegt?

8. In §6.1 Abs. 6: technisches Personal dieser Richtlinie wurden 2 alternative Abrechnungsformen zur Auswahl gestellt (pro Einrichtung oder pro 100 Kinder). Warum wird ab 2016 die Wahlmöglichkeit (pro 100 Kinder) gestrichen (LQE Verhandlung). Wie stellt sich die Verwaltung vor, wie mit bestehenden Alt-Verträgen umgegangen werden soll (Kündigungsschutz usw.)

Antwort der Verwaltung:

zu 1.

Die Übergangsvereinbarungen werden auf der Basis des zuletzt individuell für den Träger erstellten Finanzierungsplanes gestaltet. Tarifsteigerungen, Änderungen des Personalschlüssels oder andere betriebsnotwendige Kosten finden Berücksichtigung. Durch die monatliche Mittelauszahlung besteht aus dem o.g. Grund keine Gefährdung der Zahlungsfähigkeit.

zu 2.

Der Zeitraum des Vertragsabschlusses wird individuell für jede Einrichtung in der Verhandlung festgelegt, ebenso die Finanzierung und Verrechnung. Daher kann an dieser Stelle keine allgemein gültige Aussage getroffen werden. In § 78 d SGB VIII heißt es, dass die Vereinbarungen für einen zukünftigen Zeitraum abzuschließen sind. Damit ist gesetzlich begründet, dass die im Vertrag ausgehandelten Entgelte erst nach Unterschrift der Vertragsparteien Anwendung finden können.

zu 3.

Mit der Einrichtung einer zeitlich befristeten Projektgruppe im Jahr 2013 wurde die Aufarbeitung der Verwendungsnachweisprüfung erfolgreich umgesetzt. Derzeit erfolgt die Durchführung der Verwendungsnachweisprüfung für die Jahre 2012 und 2013. Hierbei ist festzustellen, dass nach Eingang der Verwendungsnachweise (jeweils zum 30.06. des Folgejahres) diese zeitnah einer cursorischen Prüfung unterzogen werden, so dass Verfahrens- und Abrechnungsfehler rechtzeitig festgestellt und im Trägerbezug geklärt werden können.

Bezüglich der Abgabefristen ist festzustellen, dass auch die Träger regelmäßig die Verlängerung der Abgabe der Unterlagen durchaus bis zum Jahresende beantragen.

zu 4.

Seitens der Verwaltung sind keine Zahlungsausfälle gegenüber den Trägern aufgetreten und sind auch nicht absehbar. Das laufende Geschäft der Verwaltung umfasst die monatliche Prüfung der Mittelabforderung und Veranlassung des Zahlungsvorganges. Für das Produkt 36501-Betrieb von Kindertageseinrichtungen- erfolgt insgesamt eine Haushaltsüberwachung.

zu 5.

Für die Verzögerungen im Verhandlungsprozess 2014/2015 lagen verschiedene Gründe vor, die einerseits verwaltungsseitig in den begrenzten personellen Ressourcen lagen, andererseits in den vielfachen Nachforderungen bezüglich der eingereichten Trägerunterlagen. Hinzu kam und kommt weiterhin, dass Grundlagen für die Vertragsgestaltung nicht vorliegen (Urteil des Landesverfassungsgerichtes, Rahmenvertrag LSA).

Da es nicht realistisch ist, noch in diesem Jahr für 92 Einrichtungen der freien Träger LQE-Verträge abzuschließen, werden in Abstimmung mit den Trägern Prioritäten gesetzt und Inhalte einer weiteren Übergangsvereinbarung ab dem 01.01.2016 festgelegt.

Nach Kenntnisstand der beiden kreisfreien Städte hat Magdeburg noch keinerlei Verhandlung aufgenommen, Dessau arbeitet momentan mit einer modifizierten Richtlinie.

zu 6.

Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe LSA (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24. März 1997 (letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1 und 2 neu gefasst sowie mehrfach geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 339), die der EB Kita bei der Erstellung des Wirtschaftsplanes zu berücksichtigen hat, bedurfte es zunächst rechtlicher Gutachten, inwieweit eine Anwendung von zwei unterschiedlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen möglich ist. Eine abschließende rechtliche Würdigung erfolgt noch.

Zum aktuellen Stand wurde der Wirtschaftsplan des EB Kita in seiner Gesamtheit anhand der Richtwerte geprüft, die auch in den Verhandlungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe diskutiert worden sind.

zu 7.

Zunächst muss darauf verwiesen werden, dass der Abschluss von LQE-Vereinbarungen für den Bereich der Kindertagesstätten auf der gesetzlichen Grundlage des Änderungsgesetzes zum Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG vom 5. März 2003) gültig ab 01.01.2015 in Verbindung mit § 78 b-g SGB VIII einen vollkommen neuen Prozess darstellt.

Im Vordergrund steht nicht die bisherige Antragsbearbeitung und Bescheiderteilung, sondern die individuelle Aushandlung der Leistung und Qualität des Angebotes mit einem entsprechenden Entgelt im Einrichtungsbezug.

Daraus resultierend –und nach den Erfahrungen der bisherigen Verhandlungen- besteht in Abstimmung mit den Trägern die Absicht, eine Grundsatzvereinbarung für den Bereich Kindertagesstätten zu erarbeiten und im kommenden Jahr den Gremien zur Diskussion sowie dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen.

zu 8.

Wie bereits beschrieben, sind aufgrund individueller Verhandlungen im Einrichtungsbezug keine pauschalen Aussagen zu treffen.

Es gelten für alle Verhandlungen die Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 78b, Abs. 2 SGB VIII.

Der Kostensatz für die jeweiligen Betreuungsarten einer Einrichtung ergibt sich aus allen kostenrelevanten Faktoren, die u.a. auch die Betriebs- und Bewirtschaftungskosten beinhalten, zu denen die Position des technischen Personals bzw. der entsprechenden Kosten für die Inanspruchnahme von Fremdfirmen gehört.

Im Rahmen der Verhandlungen finden die individuellen Vertragsgrundlagen Berücksichtigung.

Tobias Kogge
Beigeordneter



Sitzung des Stadtrates am 28.10.2015

Betreff: Anfrage des Stadtrates Ulrich Peinhardt zu den LQE- Verhandlungen

Vorlagen-Nummer: VI/2015/01096

TOP: 9.2

Fragestellung:

1. In der Mitteilung zur Sitzung des Stadtrates am 24.06.2015 Betreff: Standards LQE Kita wurde mitgeteilt, dass die LQE Verhandlungen bis zum 31.12.2015 ausgesetzt werden.
Bis dahin gelten Übergangsvereinbarungen in den festgelegt ist, dass die monatlichen Kosten auf Grundlage der (Verwendungsnachweise) des Jahres 2014 erstattet werden.
Für 2015 ist mit ca. 10% höheren Kosten im Vergleich zu 2014 zu rechnen (Tariferhöhung, Inflation, neue Hortrichtlinie).
Bis wann wird diese Differenz durch die Stadt ausgeglichen um die Zahlungsfähigkeit der Träger nicht zu gefährden.
2. Träger die in 2015 eine LQE Vereinbarung geschlossen haben, erhalten erst ab Bescheid-Erteilung die verhandelten Entgelte.
Bis wann wird diese Differenz „LQE-Entgelt“ – „Kostenermittlung aus 2014“ ausgeglichen um die Zahlungsfähigkeit der Träger nicht zu gefährden.
3. Die Träger müssen jedes Jahr Fristgerecht Verwendungsnachweise erbringen, jedoch schafft es die Verwaltung nicht, diese zeitnah zu bearbeiten. Derzeit warten Träger noch auf den Bescheid zum Verwendungsnachweis 2012.
Dadurch können sich Verfahrens- und Abrechnungsfehler über Jahre fortsetzen.
Laut „Richtlinie über die Finanzierung der ... Kindertageseinrichtungen ... der Stadt Halle (Saale) gemäß §11(4) KiFöG“ von 2008 §8.4 Abs (1). Ist geregelt, dass die Stadt bis zum 31.03. des Folgejahres diese Bescheide durch die Stadt zu erstellen sind. (Bspw. Abrechnungsjahr 2013, Verwendungsnachweis bis 31.6.2014 durch Träger, Bescheid ergeht bis zum 31.03.2015 durch Stadt)
Welche Strategie hat die Verwaltung um diesen Abarbeitungs-Stau zu beheben?
4. Sind bereits Zahlungsausfälle durch Träger aufgetreten? Bestehen offene Forderungen der Stadt gegenüber den Trägern oder andersrum. Bitte eine tabellarische Aufstellung der entsprechenden Kostenstellen anfügen.
5. Bei den LQE Verhandlungen für 2015 kam es verwaltungsseitig zu vielen Verzögerungen und Problemen.
Wie stellt die Verwaltung sicher, dass jeder Träger für 2016 zum 01.01.2016 eine abgeschlossene LQE-Vereinbarung hat bzw. haben könnte?
6. Wie ist der aktuelle Status der LQE-Verhandlungen beim EB Kita. (Wie viele Einrichtungen haben eine abgeschlossene LQE-Vereinbarung)
7. Mit der Novellierung des KiFöG 2013 ist die „Richtlinie über die Finanzierung der ... Kindertageseinrichtungen ... der Stadt Halle (Saale) gemäß §11(4) KiFöG“ von 2008 nicht mehr gültig.

Wird es eine Neufassung dieser Richtlinie geben? Wenn Ja wann? Und wird diese dem Rat vorgelegt?

8. In §6.1 Abs. 6: technisches Personal dieser Richtlinie wurden 2 alternative Abrechnungsformen zur Auswahl gestellt (pro Einrichtung oder pro 100 Kinder). Warum wird ab 2016 die Wahlmöglichkeit (pro 100 Kinder) gestrichen (LQE Verhandlung). Wie stellt sich die Verwaltung vor, wie mit bestehenden Alt-Verträgen umgegangen werden soll (Kündigungsschutz usw.)

Antwort der Verwaltung:

Die Anfrage wird voraussichtlich im Stadtrat November 2015 beantwortet vor dem Hintergrund der unbestätigten Tarifeinigung und Urteil zu Kitafinanzierung.

Tobias Kogge
Beigeordneter



Sitzung des Stadtrates am 30.09.2015

Betreff: Anfrage der Stadtrates Ulrich Peinhardt zu den LQE- Verhandlungen

Vorlagen-Nummer: VI/2015/01096

TOP: 9.5

Fragestellung:

1. In der Mitteilung zur Sitzung des Stadtrates am 24.06.2015 Betreff: Standards LQE Kita wurde mitgeteilt, dass die LQE Verhandlungen bis zum 31.12.2015 ausgesetzt werden.
Bis dahin gelten Übergangsvereinbarungen in den festgelegt ist, dass die monatlichen Kosten auf Grundlage der (Verwendungsnachweise) des Jahres 2014 erstattet werden.
Für 2015 ist mit ca. 10% höheren Kosten im Vergleich zu 2014 zu rechnen (Tariferhöhung, Inflation, neue Hortrichtlinie).
Bis wann wird diese Differenz durch die Stadt ausgeglichen um die Zahlungsfähigkeit der Träger nicht zu gefährden.
2. Träger die in 2015 eine LQE Vereinbarung geschlossen haben, erhalten erst ab Bescheid-Erteilung die verhandelten Entgelte.
Bis wann wird diese Differenz „LQE-Entgelt“ – „Kostenermittlung aus 2014“ ausgeglichen um die Zahlungsfähigkeit der Träger nicht zu gefährden.
3. Die Träger müssen jedes Jahr Fristgerecht Verwendungsnachweise erbringen, jedoch schafft es die Verwaltung nicht, diese zeitnah zu bearbeiten. Derzeit warten Träger noch auf den Bescheid zum Verwendungsnachweis 2012.
Dadurch können sich Verfahrens- und Abrechnungsfehler über Jahre fortsetzen.
Laut „Richtlinie über die Finanzierung der ... Kindertageseinrichtungen ... der Stadt Halle (Saale) gemäß §11(4) KiFöG“ von 2008 §8.4 Abs (1). Ist geregelt, dass die Stadt bis zum 31.03. des Folgejahres diese Bescheide durch die Stadt zu erstellen sind. (Bspw. Abrechnungsjahr 2013, Verwendungsnachweis bis 31.6.2014 durch Träger, Bescheid ergeht bis zum 31.03.2015 durch Stadt)
Welche Strategie hat die Verwaltung um diesen Abarbeitungs-Stau zu beheben?
4. Sind bereits Zahlungsausfälle durch Träger aufgetreten? Bestehen offene Forderungen der Stadt gegenüber den Trägern oder andersrum. Bitte eine tabellarische Aufstellung der entsprechenden Kostenstellen anfügen.
5. Bei den LQE Verhandlungen für 2015 kam es verwaltungsseitig zu vielen Verzögerungen und Problemen.
Wie stellt die Verwaltung sicher, dass jeder Träger für 2016 zum 01.01.2016 eine abgeschlossene LQE-Vereinbarung hat bzw. haben könnte?
6. Wie ist der aktuelle Status der LQE-Verhandlungen beim EB Kita. (Wie viele Einrichtungen haben eine abgeschlossene LQE-Vereinbarung)
7. Mit der Novellierung des KiFöG 2013 ist die „Richtlinie über die Finanzierung der ... Kindertageseinrichtungen ... der Stadt Halle (Saale) gemäß §11(4) KiFöG“ von 2008 nicht mehr gültig.

Wird es eine Neufassung dieser Richtlinie geben? Wenn Ja wann? Und wird diese dem Rat vorgelegt?

8. In §6.1 Abs. 6: technisches Personal dieser Richtlinie wurden 2 alternative Abrechnungsformen zur Auswahl gestellt (pro Einrichtung oder pro 100 Kinder). Warum wird ab 2016 die Wahlmöglichkeit (pro 100 Kinder) gestrichen (LQE Verhandlung). Wie stellt sich die Verwaltung vor, wie mit bestehenden Alt-Verträgen umgegangen werden soll (Kündigungsschutz usw.)

Antwort der Verwaltung:

Auf Grund des Umfangs der Anfrage, erfolgt eine Beantwortung in der Stadtratssitzung am 28.10.2015.

Tobias Kogge
Beigeordneter